

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Neugart GmbH

1. Allgemeines

Allen Bestellungen der Neugart GmbH in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend jeweils Besteller genannt) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Gleiches gilt für spätere Änderungen oder Ergänzungen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestellnummer, Bestellzeichen und Bestelldatum beizufügen.

3. Liefertermin und Verzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht gehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Lieferwerts je angefangener Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Der Besteller ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

4. Verpackung

Der Lieferant hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß gültiger Verpackungsverordnung zu verwenden. Verwendet der Lieferant Mehrwegverpackungen, sendet der Besteller diese unfrei an den Lieferanten zurück.

5. Versand

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen auf dem die Bestelldaten und insbesondere die korrekte Bestellnummer aufgedruckt sind. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der auf der Bestellung angegebene Bestimmungsort ist zwingend einzuhalten.

6. Geheimhaltung

Die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller erlangten schriftlichen und mündlichen Informationen und Erfahrungen – soweit nicht offenkundig – sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und nicht zu Gunsten von Dritten zu verwenden. Der Lieferant wird auf Verlangen von Neugart sämtliche von Neugart erhaltene Unterlagen herausgeben.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt – soweit nichts anderes vereinbart – die Lieferung frei unserem Werk, einschließlich Verpackung ein.

Die Zahlung erfolgt - sofern keine Vereinbarungen getroffen wurden - innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt ab dem Tag des Rechnungseinganges zu laufen. Die Rechnung ist zweifach zuzustellen. Bestellnummer, Bestellzeichen und Bestelldatum müssen auf der Rechnung angegeben werden. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

8. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- und ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der dem Besteller aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des Bestellers herstellt und ihm nicht bekannt ist, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

10. Materialbeistellung

Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Bestellers. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als Eigentum der Neugart GmbH zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

11. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller beauftragten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Modelle und Werkzeuge sowie die zugehörigen Werkzeugzeichnungen auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

12. Kündigung

Der Besteller hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, so behält sich der Besteller die Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen vor.

13. Abtretung von Ansprüchen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Liefervertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

14. Einhaltung von Stoffverboten

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die für Deutschland und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (Für Deutschland insbesondere: Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung. Für die Europäische Union insbesondere Verordnung über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 2037/2000), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 842/2006) sowie Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH EG Nr. 1907/2006)). Eine Liste der wesentlichen Stoffverbote kann beim Besteller angefordert werden. Diese erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lahr/Schwarzwald. Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Anlieferadresse genannt ist. Soweit diese in der Bestellung nicht genannt ist, ist der Firmensitz des Bestellers gleichzeitig der Erfüllungsort.